

**Kirchengesetz
zur Änderung des Erprobungsgesetzes
(EPG)**

Vom x. Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Ziel des Erprobungsgesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen, in dem der kirchliche Verkündigungsauftrag erfüllt wird, den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dafür werden ~~niederschwellige~~ Erprobungen von Veränderungen und das Experimentieren mit neuen Ideen ermöglicht, die im gegenwärtigen kirchenrechtlichen Rahmen nicht umsetzbar sind.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und der Textteil „und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen“ wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um die Wörter „und Auswertung“ ergänzt.

b) Der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchenleitung und die erprobende Körperschaft vereinbaren, wie die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen gemeinsam dokumentiert und auf die Frage der Zielerreichung hin ausgewertet werden. Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode über das Ergebnis.“

5. In § 4 werden die Wörter „fünf Jahre später“ durch am „14. März 2025“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, X. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)